

11a K 030/22



AMTSGERICHT GÜTERSLOH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 01. Februar 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Gütersloh, Friedrich-Ebert-Straße 30, 1. Stock, Saal 105**

das im Gütersloh Blatt 32479 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

59/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Isselhorst Flur 8 Flurstück 406 Gebäude- und Freifläche,
Verkehrsfläche Am Röhrbach 104, 104a, Größe: 2.264 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan rechts
gelegenen Wohnung mit Kellerraum, jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes
sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Lageplan grün
umrandeten und mit 2 gekennzeichneten Grundstücksfläche sowie dem
Pkw-Einstellplatz 2

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erd- und Obergeschoss eines Zweifamilienhauses, Baujahr 1954, Modernisierung/Anbau 2000, Wohnfläche: 136 m² nebst Gartenfläche und Kfz-Stellplatz. Das Wohnungseigentum verfügte zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung über keine eigene Heizungsanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 364.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gütersloh, 06.11.2023